

nach den von den Neubürgern vorgebrachten Argumenten oft auch kürzere oder längere Freiheitszeiten gewährt (z. B. Nr. 2831, 2558, 2588, 2496, 2628, 2650, 2756, 3170, 3177 u. 2649). Im Siebenjährigen Krieg mußte die Freistellung bis zum Kriegsende aufgeschoben werden (Nr. 2838 ff.). Befreiung von der Einquartierung wurde nicht selten nur bedingt erteilt (z. B. 2461 u. 3115). Im Zusammenhang mit den Freistellungen vermittelt das Bürgerbuch viele für die Lippstädter Personengeschichte wichtige Nachrichten.

c) Aufkündigung und Verlust der Bürgerschaft

Die Bürgerschaft konnte auf Dauer oder auf Zeit aufgekündigt werden. Wollte ein Bürger von Lippstadt fortziehen, konnte er jederzeit seine Bürgerschaft auf Gnade (= im Vertrauen auf das Wohlwollen) des Rats aufsagen. Schwierigkeiten wurden ihm dabei gewöhnlich nicht gemacht (z. B. Nr. 29 u. 97, anders Nr. 425). Er mußte jedoch der Stadt von seinem mitgenommenen Vermögen den „zehnten Pfennig“ (10 %) als Abzugsgeld entrichten (Nr. 795 u. 935). Die gleiche Regelung galt für Bürgertöchter, die nach auswärts heirateten.kehrte ein Bürger, der seine Bürgerschaft aufgesagt hatte, in die Stadt zurück, so lebten seine alten Rechte wieder auf (Nr. 233 u. 243), es sei denn, er wäre inzwischen in einer anderen Stadt Bürger geworden. In diesem Falle mußte er bei der Rückkehr nach Lippstadt erneut den Bürgereid leisten (Nr. 30 u. 61). Manche Abzügler ließen ausdrücklich das Bürgerrecht für sich und ihre Kinder reservieren (Nr. 259, 263 u. 610).

Die Aufkündigungsvermerke des Bürgerbuches können insgesamt nicht als Grundlage einer Statistik der Abwanderung aus der Stadt dienen. Abgesehen davon, daß Bürgerschaftsaufsagen nach 1750 kaum noch üblich waren (Nr. 2903), darf man auch nicht erwarten, daß früher alle Aufkündigungen im Bürgerbuch protokolliert worden sind. Mancher Bürger, der die Stadt verließ, jedoch auf die Reservierung des Bürgerrechts keinen Wert legte, ist ohne Aufkündigung der Bürgerschaft fortgezogen (z. B. Nr. 1241). Auf die Massenabwanderungen in Katastrophenfällen, z. B. beim Stadtbrand 1676 und bei der französischen Besatzung 1679⁶⁷ findet sich im Bürgerbuch kein einziger Hinweis. Diese Abwanderer hatten vor ihrer Flucht keine Zeit mehr, ordnungsgemäß um Beurlaubung zu bitten. Viele von ihnen werden nach Abwendung der Gefahr wieder in die Stadt zurückgekehrt sein und dort ohne Beeinträchtigung ihrer Bürgerrechte Aufnahme gefunden haben, obwohl sie nicht ordnungsgemäß beurlaubt gewesen waren. Denn Bürger, die die Stadt auch nur für eine kürzere Zeit verlassen wollten, mußten sich beurlauben lassen. Gründe dafür waren z. B. längerer Besuch bei Verwandten oder Annahme von Zivil- oder Kriegsdiensten außerhalb der Stadt (z. B. Nr. 693, 696, 1245, 1730, 2062 u. 2358).

Der Entzug der Bürgerschaft war in § 21 des 2. Stadtrechts aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts dem Bürger angedroht, der länger als „Jahr und Tag“ der Stadt fernblieb⁶⁸. Das 3. Stadtrecht von 1575 hat diese Bestimmung nicht aufgenommen. Dort wird in § 3–5 der Bürger mit der Entziehung des Bürgerrechts bedroht, der sich der städtischen Ordnung und dem Rat gegenüber hartnäckig ungehorsam zeigt: „Derselbe kan nicht wiederumb ... zum Bürger geduldet werden, es were dann, daß er seinen Ungehorsam durch gute Leute außbitten ließe.“⁶⁹ Nach § 12 wurde der Bürger „nicht wiederum in unsere Stadt ... gelassen“, der sich mit einer Klage an ein auswärtiges Gericht gewandt und dort sein Recht gesucht hatte; das Gleiche wurde in § 15 dem Bürger angedroht, der Mord, Totschlag und schwere Körperverletzung begangen hatte⁷⁰.

⁶⁷ Möller, S. 341; Klockow, S. 168.

⁶⁸ Overmann, S. 66.

⁶⁹ Overmann, S. 70; Chalybaeus, S. 283.

⁷⁰ Overmann, S. 72; Klockow, S. 143; Chalybaeus, S. 288.

Das Bürgerbuch berichtet nur einmal, daß einem Bürger das Bürgerrecht entzogen wurde, „weil sich nachgehends an seiner Ehre ein manquement gefunden“ (Nr. 2034). Ein anderer Bürger, der als Bigamist ertappt wurde, kam der Bestrafung, zu der auch Entziehung des Bürgerrechts gehört hätte, durch die Flucht zuvor (Nr. 2009). Möglicherweise haben auch andere Bürger, von denen das Bürgerbuch nur berichtet, sie seien „weggelaufen“ (bzw. „evasit“), den Entzug der Bürgerschaft befürchten müssen⁷¹.

d) Einwohner

„Wie in allen anderen Städten Westfalens, so gab es auch in Lippstadt neben den Bürgern eine Klasse von Leuten, die aus irgend einem Grunde das volle Bürgerrecht nicht erwerben konnten oder wollten, trotzdem aber in der Stadt dauernd wohnten ... Sie waren der städtischen Gerichtsbarkeit unterworfen, hatten auch, soweit sie dazu fähig waren, die städtischen Lasten mit zu tragen, und leisteten bei ihrer Aufnahme in die Einwohnerschaft einen besonderen Eid⁷², wodurch sie Glieder der Stadtgemeinde wurden. Sie besaßen jedoch weder politische Rechte noch durften sie selbständig ein bürgerliches Gewerbe treiben.“⁷³

Die Einwohner oder Einlieger – bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts als „Medewoner“ bezeichnet – setzten sich während der Berichtszeit des Bürgerbuches vorwiegend aus Gesinde, Tagelöhnern und Handwerksgesellen zusammen. Sie durften Hausbesitz in der Stadt haben. Ihr früheres Recht, auch weiteren Grundbesitz erwerben zu dürfen, war, zumindest seit 1575, eingeschränkt. Overmann gibt als Begründung dieser Einschränkung eine städtische Verordnung von 1668 an, die jedoch nur die Veräußerung von Grundbesitz an Eigenhörige verbietet und gleichzeitig von Einwohnern fordert, daß sie freie Leute sein sollten⁷⁴. Einwohner konnten, sobald sie die erforderlichen Bedingungen erfüllten, Bürger werden. Bei der Einbürgerung wurden sie wie Zuwanderer von auswärts behandelt.

Ob es vor 1700 parallel zum Bürgerbuch ein Einwohnerbuch gegeben hat, ist nicht bekannt. Daß seit 1700 die Verzeichnung auch der Einwohner im Bürgerbuch geplant war, beweist die Formulierung „*Matricula civium et incolarum*“ des Titelblatts (Taf. 2). Vorher kommt die Bezeichnung „Einwohner“ nur einmal vor, als 1636 von einer Frau aus Wadersloh die Rede ist, die für sich das Einwohnerrecht erwerben will (Nr. 689: Die einzige Eintragung des Bürgerbuches, in der von einer unabhängig handelnden Frau berichtet wird). Auf der letzten beschriebenen Seite von BB I findet sich eine Notiz über die Eidesleistung eines Einwohners aus dem Jahre 1707 (Nr. 3666). Am 1. Dezember 1772 ist dann ein Magistratsbeschluß von Mitte November d. J. eingetragen (vor Nr. 3667), der die „seit vielen Jahren ganz aus der Mode“ gekommene Eidespflicht für „Einwohner und Tagelöhner“ neu einschärft. Daraufhin sind noch im gleichen Amtsjahr 63 Einwohner vereidigt worden (Nr. 3667–3729). In der Folgezeit ist diese Praxis – abgesehen vom Jahre 1777 – kaum noch durchgesetzt worden. Die Kopf- und Professionsmatrikeln führen zahlreiche Tagelöhner, Knechte und Handwerksgesellen auf, die weder den Bürger- noch den Einwohnereid geleistet haben.

Die Zahl der Einwohner und ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung läßt sich in etwa aus der Statistik ablesen:

1719: Gesamtbevölkerung: 2334, davon „als Gesellen, Knechte und Mägde dienende Personen“: 627 (325 männl., 301 weibl.)⁷⁵

1787: Gesamtbevölkerung: 2660 (478 Männer, 600 Frauen, 529 Söhne, 554 Töchter, ferner 227 Gesellen, Knechte und Jungens und 272 Mägde)⁷⁶.

71 Bei Nr. 1983 lag z. B. ebenfalls der Tatbestand der Bigamie vor (Trauregister St. Jacobi 1710).

72 Struckmann (s. Anm. 60), S. 35.

73 Overmann, S. 14*.

74 Overmann, S. 15*, 72 (§ 13) u. 97; Chalybaeus, S. 288.

75 Overmann, S. 15*.

76 Möller, S. 348.